

Begrüßung

Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

es freut mich außerordentlich, dass Sie unserer Einladung, über die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu diskutieren, so zahlreich gefolgt sind. Ich begrüße Sie ganz herzlich: im Namen der Bucerius Law School, in deren Räumen wir uns befinden, und zugleich stellvertretend für ihre Präsidentin und ihren Geschäftsführer, die beide wegen dringender dienstlicher Termine heute nicht hier sein können. Begrüßen will ich Sie aber auch im Namen der sechs juristischen Institutionen, die diese Veranstaltung tragen, und meiner drei Mitveranstalter: allen voran Herrn Mehmel, Präsident des OVG und des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Vereins „Rechtsstandort Hamburg“ und Initiator, Hauptorganisator und „Motor“ der Veranstaltung, im Namen von Herrn Prof. Mayen, Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und von Herrn Prof. Appel als Vertreter des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Unsere Stadt kann und will sich nicht mit einem Titel wie „Residenz des Rechts“ schmücken; das wäre etwas verwegen, zudem ist dieser Titel Karlsruhe vorbehalten, das mit dem BVerfG und dem BGH gleich über zwei oberste Bundesgerichte verfügt – und überdies ist nicht auszuschließen, dass dem Hamburger mit seinem republikanischen Geblüt ein Wort wie Residenz gewisses Unbehagen bereitet. Aber als Rechtsstandort von gewissem Rang darf sich Hamburg als Stadt, in der alle Gerichtszweige auf der zweithöchsten Instanz vertreten sind und die als Stadtstaat auch über ein Verfassungsgericht verfügt und anders als Karlsruhe auch über juristische Fakultäten – jetzt sogar wieder zwei an der Zahl – verfügt, mit Fug und Recht verstehen. Der Diskurs zwischen allen diesen Einrichtungen ist, wie sie an den Ausrichtern des heutigen Forums sehen können, rege und fruchtbar. Für die Verbindung von Theorie, Praxis und Zukunftsgestaltung, nicht zuletzt aus anwaltlicher Perspektive, steht wahrscheinlich keine Institution so paradigmatisch wie der Deutsche Juristentag; daher ist es wunderbar, dass Herr Mayen als Vorsitzender seiner Ständigen Deputation mit an Bord ist. Herr Mehmel und Herr Mayen werden gleich im Anschluss das Wort an Sie richten.

Begrüßen möchte ich ganz besonders die Referentinnen und Referenten des heutigen Tages, die trotz der terminlichen Bürden, die hohe Richter- und Verwaltungsämter und Forschung und Lehre an Hochschulen von internationalem Rang mit sich bringen, den teils weiten Weg zu uns nach Hamburg angetreten haben; herzlichen Dank dafür. Die Perspektive des EuGH stellt Herr Prof. Skouris dar, der bis jüngst Präsident des Europäischen Gerichtshofs war; zu meiner besonderen Freude kann ich ihn nunmehr auch als Fakultätskollegen begrüßen. Dass Herr Prof. Eichberger zu uns gekommen ist, freut mich nicht nur, weil wir damit einen Richter (und zwar einen veritablen Richter-Richter) des BVerfG bei uns haben, sondern auch persönlich, weil er vor langen Jahren, noch am VGH Mannheim, einmal mein Ausbilder im Referendariat war. Herzlich willkommen heiße ich auch Frau Prof. Steinbeiß-Winkelmann, die in ihrem Eingangsreferat den ministerialen Blickwinkel einnehmen wird, Frau Dr. Philipp und Herrn Dr. Nolte als Repräsentanten des BVerwG und last but not least den Kollegen Prof. Jouanjan von der Universität Paris II, Panthéon-Assas, der die Zukunft der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit beleuchtet. Über die damit verbundene Chance zu einem französisch-deutschen Rechtsdialog, der so wichtig ist und leider allzu oft durch Sprachbarrieren abgeblockt wird, bin ich besonders froh. Ich grüße die Vertreterinnen und Vertreter deutscher und ausländischer Gerichte, die heute hier zusammengekommen sind; erlauben Sie mir, Herrn Dr. Matti Pellonpää, Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofs Finnlands und ehemaligen Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, namentlich willkommen zu heißen. Ich begrüße anwesende Abgeordnete und Vertreterinnen und Vertreter der Hamburgischen Bürgerschaft, der Behörden, der Rechtsanwaltschaft sowie die aus dem ganzen norddeutschen Raum angereisten Kolleginnen und Kollegen, anwesende Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierende.

Wer, wie wir heute, über die Zukunft des Rechts bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit debattiert, betreibt keineswegs Kaffeesatzleserei, denn Rechtsentwicklungen werfen fast immer ihre Schatten vorweg oder – in der bei Academia beliebten Leuchtturmmetaphorik – ihren Lichtkegel voraus. Auch geht es weniger darum, die Zukunft vorherzusagen, als jetzt Weichen zu stellen und die Zukunft des Systems und der Institutionen auf diese Weise rechtspolitisch wie rechtlich mitzugestalten. Wie die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit aussieht, hängt entscheidend davon ab, wie sich das Rechtsschutzsystem der Europäischen Union und innerhalb dessen die Judikatur von EuGH und EuG entwickeln. Anders gewendet: Wie europäisch kann – und darf – die nationale Verwaltungsgerichtsbarkeit werden, wie verwaltungsgerichtlich kann – und darf – die Unionsgerichtsbarkeit werden? Wir müssen, um dies zu beantworten, die Ausstrahlung

des Unionsrechts auf Entscheidungsinhalte und Dogmatik der nationalen Verwaltungsgerichte in Ländern wie Deutschland oder Frankreich in den Blick nehmen, aber auch notwendige Folgen aus der Hochzonung von Aufsichtszuständigkeiten auf die EU. Ist die Dogmatik des subjektiven öffentlichen Rechts noch zeitgemäß? Muss das unionale System der Klagearten verwaltungsprozessgerecht erweitert werden? Was folgt aus der vom Unionsrecht geforderten Unabhängigkeit von Behörden für die gerichtliche Kontrolle? Vielleicht den größten Unsicherheitsfaktor bei der juristischen „Zukunftsvorsorge“ stellt der momentane Zustand der Union selbst dar, die stärker denn je zwischen der „Flucht in die Vergemeinschaftung“ und der Renationalisierung von Kompetenzen laviert. Selbst Ereignisse wie ein möglicher Brexit wären für die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutsam; denn der prinzipienbasierte Regulierungsansatz, den die Briten mit gewissem Erfolg in einigen Gesetzgebungsakten der EU implantieren ließen, erfordert einen anderen Kontrollzugriff als der klassische, ausschließlich auf Einzelermächtigungen beruhende.

Mit diesen „Amuse-Gueules“ will ich es bewenden lassen, um die Ausführungen von Herrn Mehmel und Herren Mayen, an die ich nun das Wort weitergebe, nicht vorwegzunehmen. Ich wünsche uns allen eine spannende, inspirierende und bereichernde Veranstaltung!